

Beitragsordnung

(beschlossen gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO in der Kammerversammlung am 05.04.2017)

Die Rechtsanwaltskammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen von ihren Mitgliedern Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen.

§ 1 Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht besteht während der Dauer der Zulassung und Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig unabhängig davon, in welchem Umfang das Mitglied seinen Beruf ausübt oder Einkünfte erzielt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag der Rechtsanwaltskammer ist ein Jahresbeitrag. Nicht durch Mitgliedschaft belegte Monate bleiben außer Ansatz.
- 3) Die Beitragspflicht der Kammermitglieder beginnt am ersten Kalendertag des auf die Aushändigung der Zulassungsurkunde folgenden Monats und endet mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem das Kammermitglied ausscheidet.
- 4) Eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die ihren Sitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer hat, ist als solche beitragspflichtig. Die Beitragspflicht der Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft, soweit sie Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind, bleibt unberührt.
- 5) Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist eine solche in der Rechtsform einer juristischen Person.

§ 2 Festsetzung, Fälligkeit, Mahngebühren

- 1) Der Kammerbeitrag wird für das jeweils laufende Geschäftsjahr von der Kammerversammlung jährlich im Voraus festgesetzt.
- 2) Er ist am 01. April eines jeden Jahres in einer Summe fällig. Zahlt ein Kammermitglied bei Fälligkeit den Beitrag nicht, gerät er in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. In diesem Fall ist der Kammerbeitrag ab Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 3) Als Mahngebühr wird ein Betrag von EUR 7,00 pro Mahnung erhoben.

§ 3 Ermäßigung, Stundung

1) Ein Kammermitglied, welches den festgesetzten Beitrag nicht oder nur teilweise zahlen kann, kann unter Darlegung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die auf Verlangen glaubhaft zu machen sind, einen Stundungs- oder Ermäßigungsantrag stellen. Der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 30.06. eines Beitragsjahres oder binnen 3 Monaten ab Zulassung oder Aufnahme bei der Kammergeschäftsstelle zu stellen.

2) Über diese Anträge entscheidet das Präsidium; es ist berechtigt, die Entscheidungsbefugnis generell oder in Einzelfällen jederzeit widerruflich auf den/die Schatzmeister/in zu übertragen. Die Entscheidung hat unter Berücksichtigung der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers, insbesondere auch aller nicht anwaltlichen Einkünfte sowie etwaiger Unterhaltsansprüche, nach billigem Ermessen zu erfolgen.

3) Der vollständige Erlass des Kammerbeitrages ist begrenzt auf 3 Kalenderjahre. Nach dreimaliger Niederschlagung (36 Monate) ist der Kammerbeitrag in voller Höhe zu leisten, es sei denn, es liegt ein Fall außergewöhnlicher Härte vor. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der/die Schatzmeister/in. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

4) Nach Zahlung des Kammerbeitrages kann ein Antrag gem. § 3 Abs. 1 nicht mehr gestellt werden. Gezahlter Kammerbeitrag wird nicht erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Veröffentlichung in der Kammermitteilung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 23.03.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig wird hiermit ausgefertigt.

Braunschweig, den 12.04.2017

Schlüter
Präsident